

Friedhofssatzung der Stadt Bärnau **- Benutzungssatzung -**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Bärnau folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Stadt Bärnau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

Friedhof Philipp-Mühlmayer-Straße alter und neuer Friedhof, Fl.-Nr. 225, 888/2 und 884 der Gemarkung Bärnau.

§ 2 (Zweck der Einrichtung)

- 1) Die öffentliche Einrichtung dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Stadteinwohner sowie der Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- 2) Auf dem Friedhof werden außerdem die Personen bestattet, die im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden Stadtfreien Gebiet verstorben sind, wenn eine anderweitige Bestattung nicht möglich ist.
- 3) Für die Bestattung anderer Personen kann die Stadt Bärnau eine Erlaubnis erteilen.

§ 3 (Grabstätten)

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden nach:
 - a) Doppelgräbern
 - b) Einzelgräbern
 - c) Erdurnengräbern
 - d) Gruft

- 2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen kann nach Maßgabe dieser Satzung ein Nutzungsrecht erworben werden.
- 3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. Die Grabbezeichnungen müssen die entsprechende Abteilung, die Reihe und die Grabnummer enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 (Benutzungszwang)

- 1) Die Einrichtungen sind zu benutzen für
 - a) die Aufbahrung und Aufbewahrung aller im Stadtgebiet Verstorbenen im Leichenhaus
 - b) die Durchführung der Bestattungen einschließlich der Grabarbeiten und des Sargtransports zum Grabe
 - c) die Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen
- 2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus verbracht werden, sind durch private Bestattungsunternehmen einzusargen.
- 3) Für die Überführung nach auswärts gilt nur der Benutzungszwang nach Abs. 1 Buchstabe a).
- 4) Von Abs. 1 Buchstabe a) können Ausnahmen zugelassen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- 5) Abs. 1 gilt nicht für Personen, die im Stadtgebiet verstorben sind, aber in anderen Friedhöfen aufgebahrt oder beerdigt werden.

§ 5 (Öffnungszeiten)

- 1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.
- 3) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelne Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 (Verhalten auf dem Friedhof)

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
- b) während einer Bestattung, einer Gedenkfeier oder an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten
- d) Tiere mitzubringen, insbesondere Hunde, auch wenn sie an der Leine geführt oder getragen werden, ausgenommen sind Blindenhunde
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Waren, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
- g) Druckschriften zu verteilen
- h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
- i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern
- j) der Örtlichkeit nicht angepasste Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen

§ 7 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.
- 3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 1 Jahr befristet.

- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf dem gemeindlichen Friedhof schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 (Allgemeines)

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Bei einer Erdbestattung ist die vom jeweiligen Arzt ausgestellte Todesbescheinigung bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- 3) Weitere Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung, insbesondere über die Leichenbesorgung, sind im Bestattungsgesetz (BestG) geregelt.

§ 9 (Särge)

- 1) Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- 2) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- 3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- 4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen. Sie müssen luftdicht verschlossen sein.

§ 10 (Ausheben der Gräber)

- 1) Im Friedhof Bärnau werden Erd- und Urnenbestattungen, Exhumierungen, Umbettungen und das Sammeln von Gebeinen ausschließlich auf Veranlassung des Personals der Friedhofverwaltung durchgeführt. Es bedient sich dabei eines vertraglich Verpflichteten (z. B. Totengräber, Bestattungsinstitute, Steinmetze, Bauunternehmer).
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 11 (Ruhezeit)

- 1) Die Ruhezeit bei Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern, die das 5. Lebensjahr bereits vollendet haben, beträgt 16 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit bei Erdbestattung von Kindern, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt 7 Jahre.
- 3) Die Ruhezeit von Urnenbestattungen beträgt 16 Jahre.

§ 12 (Exhumierung, Umbettung)

- 1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- 3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- 4) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- 6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Während einer Exhumierung oder Umbettung von Leiche bleibt der Friedhof geschlossen. Die Dauer der Schließung wird an den Friedhofeingängen durch Anschlag, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben.
- 8) Die Teilnahme an Umbettungen von Leichen ist nur dem Friedhofpersonal und der Friedhofsverwaltung der zuständigen Behörde gestattet.
- 9) Umzubettende Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten. Eine beschädigte Urne ist vor der Beisetzung in eine neue Überurne zu geben.
- 10) Leichen und Aschen zu anderen als zu Exhumierungs- oder Umbettungszwecken auszugraben bedarf der Anordnung eines Richters oder einer Berufsgenossenschaft.
- 11) Exhumierungen und Umbettungen von tiefer gelegten Leichen oder Urnen sind nicht möglich, wenn zwischenzeitlich eine weitere Leiche in der gleichen Grabparzelle bestattet wurde. Dies gilt nicht für Exhumierungen auf Anordnung im Sinne des Abs. 10.

IV. Grabstätten

§ 13 (Allgemeines)

- 1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind Gräber für Erd- und Urnenbestattung sowie ausgemauerte Gräber (Grüfte).
- 2) Auf dem Friedhof werden die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
- 3) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen bestehen Rechte und Pflichten Dritter, in der Satzung als Nutzungsberechtigter bezeichnet, nur nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten in einem bestimmten Friedhofsteil, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte

oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht an Gräften wird erst nach deren Fertigstellung und baulichen Abnahme verliehen.

- 5) Als ein- oder mehrstellige Grabstätten werden Einzel- oder Doppelgräber zur Verfügung gestellt. In jedem Grab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.
- 6) Die Grabstätten für Priester und Ordensfrauen besitzen ein dauerndes Ruherecht.
- 7) Die Maße für die Grabanlagen bei einstelligen Grabstätten betragen
 - a) Grabstätte: Länge 1,80 Meter, Breite 0,90 Meter
 - b) Gruft: Länge 3,50 Meter, Breite 3 Meter
Länge 2,65 Meter, Breite 2,20 Meter
Länge 2,65 Meter, Breite 1,40 Meter
 - c) Erdurnengrab: Länge 0,80 Meter, Breite 0,70 Meter
- 8) Bei mehrstelligen Grabstätten beträgt die Breite das entsprechende Mehrfache der Einzelgrabstätten.
- 9) Erwerber eines Grabnutzungsrechts bzw. die Hinterbliebenen von Verstorbenen sind auf die Wahlmöglichkeiten und die Rechtsfolgen der einzelnen Grabarten hinzuweisen.

§ 14 (Grabnutzungsrechte)

- 1) Ein Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung kann an Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen und Gräften erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 16 Jahren (Ruhezeit) verliehen. Die Lage der Grabstätte wird in Absprache mit den Erwerbern festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 3) Das Nutzungsrecht an Gräften wird auf 30 Jahre verliehen.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- 5) Auf dem Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Berechtigte einen Monat vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung – hingewiesen.
- 6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht entweder um weitere 16 Jahre, 10 Jahre oder um 5 Jahre verlängert werden. Ausnahmen von dieser Regelung können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- 7) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem unten genannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen, welchem das Nutzungsrecht in vollem Umfang übertragen wird. Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) Überlebende Ehegatten, bzw. Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- b) Auf die – ehelichen und nichtehelichen – Kinder
- c) Auf die Adoptiv- und Stiefkinder
- d) Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) Auf die Eltern
- f) Auf die vollbürtigen Geschwister
- g) Auf die Stiefgeschwister
- h) Auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt der Älteste das Nutzungsrecht.

Ausnahmen von der o. g. Regelung sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

11) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes, zur Sicherung des Grabdenkmals (§ 21 dieser Satzung), die Bezahlung aller anfallenden Bestattungsgebühren und der sonstigen anfallenden Kosten, welche die Friedhofsverwaltung aufgrund dieser Satzung berechnen kann.

14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Verzicht wird erst durch Eintragung in das Gräberverzeichnis wirksam. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Berechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit abräumt.

15) Bei Auflassung von Grüften sind die Gruftmauern zu entfernen und die Grabstätte mit Erdreich aufzufüllen. Diese Regelung gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nach

dessen Ablauf nicht mehr erneuert wird. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

- 16) Wird die Verlängerung des Grabnutzungsrechts nicht rechtzeitig beantragt, gilt das Nutzungsrecht als verfallen. Mit dem Wirksamwerden der Auflassung oder des Verfalls sind alle Rechte und Pflichten des bisherigen Grabnutzungsberechtigten an der Grabstätte erloschen.

§ 15 (Ehrenggrabstätten)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bärnau.

§ 16 (Pflege und Instandhaltung der Grabstätten)

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- 2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 22 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 17 (Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten)

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- 4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.

- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

V. Grabmale

§ 18 (Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfriedungen)

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Entwurfs beizulegen.
- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19 und 20 dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Einfassungen aus Holz, Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 und Holzkreuze zulässig.

§ 19 (Grabmalgestaltung)

- 1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltet oder ärgernisierend wirken.
- 2) Es sind zugelassen
 - a) Grabsteine mit einer Ansichtsfläche von mindestens 0,3 m² und maximal 0,5 m² für Einzelgräber. Grabsteine mit einer Ansichtsfläche von mindestens 0,5 m² und maximal 1,2 m² für Doppelgräber. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll 1 : 1,5 bis 1 : 2 betragen. Die Höhe darf 1,20 Meter nicht überschreiten. Die Grabsteintiefe darf 20 cm nicht unterschreiten. Bei Grabsteinen mit einer

- Breite von 30, 40 oder 50 cm darf die Tiefe 30 cm nicht unterschreiten.
- b) Holzgrabmale, Schmiede- und Bronzekreuze.
 - c) Helle Grabsteine mit einer Höhe von 0,60 Meter für Kindergräber.
 - d) Liegende Grabsteine mit einer Ansichtsfläche von 0,3 m², die nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

§ 20 (Standicherheit)

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- 2) Die Kontrolle der Standicherheit wird im Mai eines jeden Jahres mit einem anerkannten Prüfgerät durchgeführt. Wird die Prüfung von der Stadt durchgeführt, muss ein Bediensteter der Friedhofsverwaltung anwesend sein. Bei Übergabe der Prüfung an ein unabhängiges Unternehmen entfällt Satz 2.
- 3) Erscheint den Prüfenden die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten unverzüglich darauf hinzuweisen. Ihnen ist eine Frist von mindestens 2 Monaten zu setzen, in welcher sie den gefährdenden Zustand zu beseitigen haben.
- 4) Nach der gesetzten Frist hat die Friedhofsverwaltung die beanstandeten Grabmale wieder zu kontrollieren. Sollten Grabsteine bis dahin noch nicht über die nötige Standicherheit verfügen, so sind die Nutzungsberechtigten erneut darauf hinzuweisen. Ihnen ist eine letzte Frist von zwei Wochen zu geben, um den Mangel zu beheben.
- 5) Wird ein Mangel nicht behoben, so hat die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Ankündigung durch einen Verwaltungsakt das Recht, das Zwangsmittel Ersatzvornahme (§ 22) einzusetzen.
- 6) Bei akuter Gefährdung durch das Grabmal ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, aus Gründen der Sicherheit das entsprechende Grabmal ohne Rücksicht auf eventuell entstehende Schäden umzulegen.

§ 21 (Gründung, Erhaltung und Entfernen von Grabmalen)

- 1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen der Gartenbau-Berufsgenossenschaft aus Kassel zu beachten.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforde-

rung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- 3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 22 (Ersatzvornahme)

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 23 (Haftungsausschluss)

Die Stadt Bärnau übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofanlagen entstehen und für Schäden, die durch nicht von der Stadt beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 24 (Zuwiderhandlungen)

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

- 1) vorsätzlich entgegen § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt.
- 2) entgegen § 6 durch unangemessenes Verhalten auf dem Friedhof auffällt.
- 3) vorsätzlich § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 4) vorsätzlich gegen die §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21 dieser Satzung verstößt.

§ 25 (Gebühren)

Die Gebühren für die Benutzung des von der Stadt Bärnau verwalteten Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 26 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 2010, in Kraft seit dem 01.01.2011,
außer Kraft.

Bärnau, den 19. Januar 2011

Hampel
Erster Bürgermeister